

Geschäftsverzeichnissnr. 900
Urteil Nr. 68/96 vom 28. November 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Februar 1995 zur Abänderung des Forstgesetzbuches durch auf die Wallonische Region anwendbare Sonderbestimmungen bezüglich des Verkehrs der Bevölkerung in Wäldern und Forsten im allgemeinen, erhoben von der VoE Codever Belgium und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. November 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Februar 1995 zur Abänderung des Forstgesetzbuches durch auf die Wallonische Region anwendbare Sonderbestimmungen bezüglich des Verkehrs der Bevölkerung in Wäldern und Forsten im allgemeinen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Mai 1995), erhoben von der VoE Codever Belgium, mit Vereinigungssitz in 4630 Micheroux-Soumagne, rue du Marais 9, D. Naveau, ebenda wohnhaft, und P. Delwiche, wohnhaft in 5100 Wépion, chaussée de Dinant 966.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 13. November 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Dezember 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 24. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 29. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, mit am 19. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien, mit am 21. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Die klagenden Parteien haben mit am 30. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief ein Schriftstück mit dem Titel « erläuternder Erwiderungsschriftsatz » eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. April 1996 und 22. Oktober 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. November 1996 bzw. 10. Juni 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Juli 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 24. September 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 10. September 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der am 2. September 1996 verstorbene referierende Richter L.P. Suetens als Berichterstatter durch den Richter G. De Baets ersetzt wird.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. September 1996

- erschienen

. RA P. Goffaux, in Brüssel zugelassen, *loco* RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die fraglichen Bestimmungen

Das Dekret der Wallonischen Region vom 16. Februar 1995 « zur Abänderung des Forstgesetzbuches durch auf die Wallonische Region anwendbare Sonderbestimmungen bezüglich des Verkehrs der Bevölkerung in Wäldern und Forsten im allgemeinen » umfaßt fünf Artikel.

« Artikel 1. Im Anschluß an Artikel 184 des Gesetzes vom 18. Dezember 1854, das das Forstgesetzbuch beinhaltet, werden folgende Bestimmungen eingefügt:

" TITEL XIV - Über den Verkehr in den Wäldern und Forsten der Wallonischen Region

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 185. Im Sinne des vorliegenden Titels gelten folgende Begriffe:

- Fußgänger: jede Person, die sich zu Fuß fortbewegt, sowie jede Person mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit, die sich mit einem Rollstuhl fortbewegt, und Radfahrer, die das Alter von neun Jahren noch nicht erreicht haben;

- Pfad: schmale öffentliche Straße, deren Breite nicht jene überschreitet, die für den Verkehr der Fußgänger notwendig ist;

- Weg: öffentliche Straße, die breiter als ein Pfad ist und die nicht für den Verkehr von Fahrzeugen im allgemeinen angelegt wurde;

- Straße: öffentliche Straße, deren Fläche für den Verkehr von Fahrzeugen im allgemeinen angelegt wurde;

- Rastplatz: abgegrenzte Fläche, die für den Empfang von Fußgängern, für das zeitweilige Abstellen von Fahrzeugen, für die Ausübung bestimmter Freizeitaktivitäten oder das Zelten angelegt wurde;

- Zelten: zeitweiliger Aufenthalt in einem Zelt im Freien;

- Verwaltungsaktivitäten: alle Tätigkeiten der Verwaltung, Bewirtschaftung oder Überwachung der forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, weidmännischen, fischwirtschaftlichen Natur oder der Naturerhaltung;

- Naturerhaltung: gemäß Artikel 1 des Gesetzes über die Naturerhaltung, der Schutz der Flora und der Fauna, ihrer Gemeinschaften und ihrer Bewohner, sowie der Schutz des Bodens, des Untergrunds, der Gewässer und der Luft.

Artikel 186. Durch den vorliegenden Titel wird der Verkehr in den Wäldern und Forsten geregelt, die dem Forstgesetzbuch unterliegen oder nicht, mit Ausnahme:

1° der Straßen, ausgenommen der Flurbereinigungsstraßen, die auf ihrer gesamten Länge das problemlose Kreuzen von zwei Automobilen zulassen;

2° der Natur- und Forstschutzgebiete, mit Ausnahme der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege und Pfade.

Artikel 186*bis*. Die Regierung ist berechtigt, einen beratenden Ausschuß einzurichten, in dem u.a. die Besitzer, die Nutzer und die Naturerhaltungsvereinigungen, entweder pro Gemeinde oder pro Waldgebiet, vertreten sind.

Die Regierung bestimmt ebenfalls dessen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 187. Vorbehaltlich rechtmäßiger Gründe ist es verboten, jegliche Handlung durchzuführen, die Gefahr läuft, die im Wald herrschende Ruhe und das Verhalten des Wildes zu stören oder den Wechselbeziehungen zwischen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrem natürlichen Lebensraum zu schaden.

Verstöße gegen den vorliegenden Artikel werden mit einem Bußgeld zwischen 5 und 200 BEF belegt.

Artikel 188. Die Regierung ist berechtigt, aus Gründen der Naturerhaltung, der Jagd, der Fischerei, des Tourismus und der Verwaltung der Wälder und Forste, den Verkehr in Wäldern und Forsten einzuschränken oder zu untersagen. Sie bestimmt ebenfalls die Durchführungsbestimmungen der Einschränkung oder des Verbots des Verkehrs.

Verstöße gegen die Ausführungserlasse der vorliegenden Bestimmung werden mit einem Bußgeld zwischen 26 und 100 BEF belegt.

Artikel 189. Die Regierung ist berechtigt, für den Bereich der Verwaltungsaktivitäten aus Gründen der Naturerhaltung die technischen Bedingungen sowie die Gebrauchsbedingungen festzulegen für die Automobile und Fahrzeuge, deren Verkehr in den Wäldern und Forsten abseits der öffentlichen Straßen erlaubt ist.

Verstöße gegen die Ausführungserlasse der vorliegenden Bestimmung werden mit einem Bußgeld zwischen 100 und 200 BEF belegt.

Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für bestimmte Arten der Fortbewegung und bestimmte Aktivitäten

Artikel 190. Hunde und andere Haustiere sind an der Leine zu führen. Verstöße gegen den vorliegenden Artikel werden mit einem Bußgeld zwischen 5 und 25 BEF belegt.

Artikel 191. Das Zelten außerhalb der zu diesem Zweck vorgesehenen Rastplätze ist untersagt, unter Strafindrohung eines Bußgeldes zwischen 26 und 50 BEF.

Artikel 192. Vorbehaltlich rechtmäßiger Gründe ist der Zugang für Fußgänger außerhalb der zu diesem Zweck abgegrenzten Straßen, Wege, Pfade und Rastplätze untersagt.

Verstöße gegen den vorliegenden Artikel können mit einem Bußgeld zwischen 5 und 25 BEF belegt werden.

Dieses Bußgeld wird für den Organisator einer gegen den vorliegenden Artikel verstoßenden Gruppenaktivität auf 100 bis 200 BEF erhöht.

Artikel 193. Der Zugang von Radfahrern, Skiläufern und Führern von Zug-, Last- oder Reittieren ist außerhalb der zu diesem Zweck abgegrenzten Straßen, Wege, Pfade und Rastplätze untersagt.

Der Zugang von Radfahrern, Skiläufern und Führern von Zug-, Last- oder Reittieren zu den nicht in Absatz 1 angeführten Pfaden und Rastplätzen kann von der Regierung unter den von ihr festgelegten Bedingungen aus medizinischen, pädagogischen, wissenschaftlichen, kulturellen und umweltschutzbezogenen Gründen, oder um den Zugang zu privaten Eigentümern zu ermöglichen, erlaubt werden.

Verstöße gegen den vorliegenden Artikel werden mit einem Bußgeld zwischen 26 bis 100 BEF belegt.

Dieses Bußgeld wird für den Organisator einer gegen den vorliegenden Artikel verstoßenden Gruppenaktivität auf 200 bis 300 BEF erhöht.

Artikel 194. Der Zugang von motorisierten Fahrzeugen ist außerhalb der zu diesem Zweck abgegrenzten Straßen und Rastplätze untersagt.

Der Zugang von motorisierten Fahrzeugen zu den nicht in Absatz 1 angeführten Wegen, Pfaden und Rastplätzen kann von der Regierung unter den von ihr festgelegten Bedingungen aus medizinischen, pädagogischen, wissenschaftlichen, kulturellen und umweltschutzbezogenen Gründen, oder um den Zugang zu privaten Eigentümern zu ermöglichen, erlaubt werden.

Verstöße gegen den vorliegenden Artikel werden mit einem Bußgeld zwischen 50 und 200 BEF belegt.

Dieses Bußgeld wird für den Organisator einer gegen den vorliegenden Artikel verstoßenden Gruppenaktivität auf 500 bis 5 000 BEF erhöht.

Artikel 195. Die Artikel 190 bis 194 sind nicht anwendbar auf den Eigentümer, seine Bezugsberechtigten und auf die Personen, die befugt sind, eine Verwaltungsaktivität auszuüben.

In den Wäldern und Forsten, deren Besitzer eine Gemeinde oder eine öffentliche Einrichtung ist, können Abweichungen von den Artikeln 193 und 194 nur nach Zustimmung des ständigen Ausschusses des Provinzialrates und nachdem diese die Forstverwaltung angehört hat, gewährt werden.

In den Wäldern und Forsten, deren Besitzer eine Provinz ist, können Abweichungen von den Artikeln 193 und 194 nur nach Zustimmung der Wallonischen Regierung und nachdem diese die Forstverwaltung angehört hat, gewährt werden.

Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen für die Abgrenzung

Artikel 196. Die Regierung legt die Art und Weise der Durchführung der Abgrenzung von Straßen, Wegen, Pfaden und Rastplätzen in den Wäldern und Forsten fest.

Artikel 197. Die ständige oder zeitweilige Abgrenzung eines Pfades, um den Verkehr der in Artikel 193 angeführten Benutzer zu ermöglichen, ist erlaubnispflichtig.

Die Abgrenzung eines Weges oder eines Pfades, um den Verkehr der in Artikel 194 angeführten Benutzer zu ermöglichen, ist erlaubnispflichtig. Ausgenommen aus Nutzungsgründen kann diese Erlaubnis nur zeitweilig gewährt werden.

Die ständige oder zeitweilige Bestimmung eines Rastplatzes ist erlaubnispflichtig.

Die Regierung legt das Verfahren für die Erteilung einer Erlaubnis fest und bestimmt die für die Erteilung dieser Erlaubnis zuständige Behörde.

Artikel 198. Die in Artikel 197 angeführten Erlaubnisse können mit Sonderbedingungen verbunden sein. Sie können jederzeit durch die zuständige Behörde oder den Besitzer entzogen werden.

Artikel 199. Jegliche Person, die unerlaubt Abgrenzungen errichtet oder aufrechterhält, oder sie auf jegliche Art und Weise mutwillig zerstört oder beschädigt, wird mit einem Bußgeld von 50 BEF bestraft. "

Art. 2. In Artikel 122 des Forstgesetzbuches, der diesem Gesetzbuch durch Artikel 1 des Dekrets vom 26. November 1987 beigefügt wurde, werden zwischen die Begriffe 'Kraftfahräder ' und 'des Straffälligen ' die Begriffe ' Fahrräder oder Ski ' eingefügt.

Art. 3. § 1. Die Artikel 165, 166 und 170 des Forstgesetzbuches werden mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets aufgehoben.

§ 2. Artikel 169 des Forstgesetzbuches wird durch folgende Bestimmung vervollständigt:

" 5° Für die in Titel XIV vorgesehenen Verstöße, wenn der Täter ein Schneid- oder Extraktionswerkzeug oder eine Waffe bei sich trägt oder wenn der Verstoß zwischen dem 1. März und dem 30. Juni durchgeführt wird. "

Art. 4. Aus Titel XIV " Subventionen der Wallonischen Region " wird Titel XV des Forstgesetzbuches und aus Artikel 185 wird Artikel 200 dieses Gesetzbuches.

Art. 5. Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. »

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Klageschrift

A.1. In Anbetracht des Vereinigungszwecks der ersten klagenden Partei sei ihre Klageerhebung vor dem Hof gegen ein Dekret, das die Möglichkeit einschränke, in den Wäldern Touren zu organisieren, zulässig. Die zwei weiteren Kläger seien Mitglieder der Vereinigung ohne Erwerbzzweck - erste klagende Partei - und Liebhaber von Touren, insbesondere mit motorisierten Fahrzeugen, im Wald. Der dritte Kläger sei außerdem Inhaber einer Geländemotorradhandlung.

A.2. Zur Unterstützung der Klage werden fünf Klagegründe vorgebracht. Die ersten drei gehen von einer Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften (A.3 bis A.5), die übrigen zwei von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (A.6 und A.7) aus.

Hinsichtlich der Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften

A.3.1. Der erste Klagegrund richtet sich gegen das gesamte Dekret vom 16. Februar 1995. Er geht von einem Verstoß gegen die Artikel 35, 39 und 134 der Verfassung sowie von einem Verstoß gegen die Artikel 6 § 1 II 1°, 6 § 1 III 2° und 4° bis 6°, 6 § 4 3°, 10 und 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aus.

A.3.2. Das fragliche Dekret regle den Verkehr von Fußgängern, Radfahrern, Schiläufnern, Führern von Tieren und Fahrern von Kraftfahrzeugen in den Wäldern, nicht nur abseits sondern auch auf der öffentlichen Straße. Indem sein Anwendungsgebiet sich darauf erstrecke, greife das Dekret in den Bereich des Straßenverkehrs im Sinne der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 und des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 ein, wohingegen dieser Bereich weiterhin in die Kompetenz des föderalen Gesetzgebers falle. Ganz abgesehen von dem Nichtvorhandensein einer entsprechenden Zuständigkeitszuweisung an die Regionen, gehe dies implizit aus Artikel 6 § 4 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hervor, durch welchen dem Föderalstaat die Verpflichtung auferlegt werde, die Regionalregierungen an der Ausarbeitung der Regeln der allgemeinen Aufsicht bezüglich der Verkehrs- und Beförderungsmittel, zu denen die Straßenverkehrsregeln gehören würden, zu beteiligen.

A.3.3. Bei den Vorarbeiten zum Dekret sei sich der Gesetzgeber dieses Eingriffs bewußt gewesen; die drei Zuständigkeitsgrundlagen, die bei diesen Vorarbeiten angeführt worden seien, würden sich aus folgenden Gründen als bestreitbar erweisen.

Erstens sei die Zuständigkeit der Regionen in Sachen Wälder, Naturschutz und Naturerhaltung lediglich hinsichtlich des Verkehrs abseits der öffentlichen Straßen angeführt worden.

Zweitens bestimme Artikel 3 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, daß der Landwirtschaftsminister ergänzende Maßnahmen festlegen könne, welche sich auf « für den öffentlichen Verkehr freigegebene Straßen in Staatsforsten, Natur- und Waldschutzgebieten » bezögen; diese Zuständigkeitsgrundlage sei inadäquat, da der Ausdruck « ergänzende Verordnungen » eindeutig darauf hinweise, daß « keine Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen, sondern die Gewährung einer einfachen durchführenden Verordnungskompetenz » gemeint sei.

Drittens, hinsichtlich der impliziten Zuständigkeiten aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, sei den drei Bedingungen, deren Erfüllung diese Bestimmung gemäß der Rechtsprechung des Hofes voraussetze, nicht entsprochen worden.

Zunächst einmal sei die Notwendigkeitsbedingung nicht erfüllt, da andere Lösungen vorhanden gewesen seien, die es ermöglicht hätten, das vom Dekretgeber verfolgte Ziel zu erreichen, wobei es sich insbesondere um den Abschluß eines Zusammenarbeitsabkommens handele.

Anschließend könne der durch das Dekret vorgenommene Eingriff nicht als nebensächlich bezeichnet

werden. Abgesehen davon, daß es sich um Tausende von Kilometern öffentlicher Straße handle, weise das Dekret einen ganz anderen Aufbau auf als die Straßenverkehrsordnung, was die Abgrenzung betrifft, denn so wie sie in den Artikeln 196 bis 199 des Dekrets geregelt werde, bringe diese Abgrenzung keine Verbotsbestimmungen zum Ausdruck, sondern im Gegenteil Abweichungen von den im Dekret enthaltenen Verboten. Es sei demzufolge davon auszugehen, daß das Dekret die föderale Gesetzgebung im Bereich des Straßenverkehrs implizit abändere.

Schließlich sei die Straßenverkehrspolizei eine Angelegenheit, die sich nur schwer für eine differenzierte Regelung eigne; so würden verschiedene internationale Verträge darauf abzielen, die unterschiedlichen einzelstaatlichen Gesetze und Verordnungen zu vereinheitlichen.

A.4. Der zweite Klagegrund, der sich gegen Artikel 1 des Dekrets richtet, soweit dieses die Artikel 193, 194 und 195 in das Forstgesetzbuch einführt, geht von einer Verletzung der Artikel 35, 39 und 134 der Verfassung sowie der Artikel 6 § 4 3^o und 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aus. Es wird vorgebracht, daß das Dekret dadurch, daß es die von der Permanentdeputation oder von der Wallonischen Regierung zu erteilende Genehmigung von Befreiungen bezüglich der den Gemeinden bzw. den Provinzen gehörenden Wälder vorsehe, gegen Artikel 7 des Sondergesetzes verstoße; diese Bestimmung schließe nämlich aus, daß die Region eine Verwaltungsaufsicht organisiere für Handlungen, die zum föderalen Kompetenzbereich gehören würden und für welche der föderale Gesetzgeber eine spezifische Aufsicht organisiert habe, was in den Artikeln 2 ff. der Gesetze bezüglich der Straßenverkehrspolizei geschehen sei.

A.5. Der dritte Klagegrund, der sich gegen das Dekret in dessen Gesamtheit richtet, geht von einer Verletzung von Artikel 6 § 2 1^o des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aus. Es wird vorgebracht, daß, da sich die wallonischen Wälder vielerorts über die Grenzen des Gebiets der Wallonischen Region hinaus erstrecken würden, wie dies etwa beim Waldgebiet des « Forêt de Soignes » der Fall sei, die vorgenannte Sonderbestimmung eine Konzertierung mit den zwei übrigen Regionen auferlege, welche jedoch nicht stattgefunden habe.

Hinsichtlich der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

A.6. Der vierte Klagegrund richtet sich gegen Artikel 1 des Dekrets, soweit dieser die neuen Artikel 193 und 194 in das Forstgesetzbuch einfügt. Es wird vorgebracht, daß der jeweilige Absatz 2 dieser beiden Artikel dadurch, daß er aus verschiedenen Gründen Abweichungen erlaube, ohne dabei die Möglichkeit vorzusehen, eine Sport- oder Freizeitaktivität auszuüben, einen Unterschied einführe, der angesichts der Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht gerechtfertigt werden könne, unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung der Naturerhaltung und des Waldschutzes.

A.7. Der fünfte Klagegrund, der ebenfalls von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgeht, richtet sich gegen Artikel 1 des Dekrets, soweit dieser einen neuen Artikel 195 in das Forstgesetzbuch einfügt. Es wird vorgebracht, daß dieser Artikel dadurch, daß er bestimme, daß die Artikel 190 und 194 nicht auf Personen anwendbar seien, die berechtigt seien, eine weidmännische oder fischwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, ohne daß er die gleiche Befreiung für Touren zu Sport- oder Erholungszwecken vorsehe, einen Unterschied einführe, der angesichts der vorgenannten Verfassungsbestimmungen nicht gerechtfertigt werden könne.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.8.1. Das fragliche Dekret, das darauf abziele, die Wälder gegen « das Übermaß an verschiedenen Produktions-, Erholungs- und Sporttätigkeiten » zu schützen, verfolge konkret zwei Zielsetzungen. Einerseits gebe es die Zielsetzung der Naturerhaltung, der insbesondere durch das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf den Wegen (Artikel 194) entsprochen werden solle, und andererseits eine harmonischere Forstpolitik und die Entwicklung eines qualitätsbewußten Fremdenverkehrs, indem die öffentlichen Straßen um so zugänglicher gemacht würden, wie das jeweilige Beförderungsmittel die Umwelt schone.

A.8.2. Was den ersten Klagegrund anbelangt, liege das Dekret in Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 begründet - insgesamt handele es sich dabei um die durch die Ziffern II 1° und 3°, III 2° bis 6°, VI 5° und X 2°*bis* dieser Bestimmung den Regionen zugewiesenen Zuständigkeitsbereiche. Ohne Rücksicht darauf, welche Zuständigkeitsgrundlage jeweils in Betracht zu ziehen, gebe es also keinen Grund, sich auf die in Artikel 10 des Sondergesetzes vorgesehenen impliziten Zuständigkeiten zu berufen. Außerdem sei es weder Sache der klagenden Partei, die Opportunität der vom Gesetzgeber zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen gewählten Mittel zu beanstanden, noch sei es Sache des Hofes, darüber zu urteilen.

Was das Argument aufgrund von Artikel 6 § 4 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 betrifft, so beziehe sich das Dekret an erster Stelle nicht auf die Straßenverkehrspolizei; diese habe nämlich dem Kassationshof zufolge zum Zweck, die Instandhaltung der Straßen und die Verkehrssicherheit von Verkehrsteilnehmern und Insassen zu gewährleisten - ein zweifacher Gegenstand, dem das angefochtene Dekret fremd sei. Aus der vorgenannten Sonderbestimmung lasse sich übrigens gar keine vorbehaltene föderale Zuständigkeit im Bereich der Straßenverkehrspolizei herleiten, welche auf jeden Fall im engen Sinne auszulegen wäre. Da schließlich nur die allgemeine Verkehrspolizei ins Auge gefaßt werde, entziehe sich diesem Begriff die durch das Dekret organisierte besondere Verkehrspolizei - soweit sie nur die Wälder der Wallonischen Region bezwecke.

A.8.3. Was den zweiten Klagegrund anbelangt (regelwidrige Aufsicht durch die Region), impliziere die Tatsache, daß aus den vorgenannten Gründen das Dekret in die Regionalkompetenz falle, ebenfalls die Zuständigkeit der Region, eine spezifische Aufsicht über die einschlägigen Entscheidungen der dezentralisierten Behörden zu organisieren - eine Zuständigkeit, die eben in Artikel 7 des Sondergesetzes ihre Bestätigung finde. Außerdem entbehre der Klagegrund der faktischen Grundlage, denn Artikel 2 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei habe keineswegs eine spezifische Aufsicht über die in Artikel 195 des Forstgesetzbuches genannten Entscheidungen organisiert, da diese Entscheidungen keine ergänzenden Verkehrsregeln seien, die nicht notwendigerweise von Gemeinderäten ausgehen würden und sich nicht notwendigerweise auf öffentliche Straßen bezögen.

A.8.4. Der dritte Klagegrund (Nichtvorhandensein einer Konzertierung für die nicht ausschließlich wallonischen Wälder) erscheine widersprüchlich, da Artikel 6 § 2 1°, dessen Verletzung geltend gemacht werde, voraussetze, daß es sich um eine Bestimmung bezüglich der Wälder handele, die also zum Kompetenzbereich der Regionen gehöre, was eben von den klagenden Parteien in deren erstem Klagegrund bestritten werde. Zur Hauptsache sei festzuhalten, daß der Klagegrund unbegründet sei, da Artikel 6 § 2 1° sich nur auf die spezifischen Bestimmungen beziehe, was nicht im fraglichen Dekret enthalten sei; dieses sei ein Dekret allgemeiner Art, da es *per definitionem* auf alle Wälder der Wallonischen Region anwendbar sei.

A.8.5. Der vierte Klagegrund (Möglichkeiten diskriminierender Abweichungen) entbehre der faktischen Grundlage. Da Freizeit und Sport zum Begriff der Kultur gehören würden, könnten sie als « kulturelle Gründe » für die Gewährung der im jeweiligen Absatz 2 der Artikel 193 und 194 vorgesehenen Abweichungen in Betracht gezogen werden. Die kulturelle Art der vorgenannten Tätigkeiten ergebe sich übrigens aus ihrer Bezeichnung als kulturelle Angelegenheit in Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, das in Anwendung von Artikel 127 der Verfassung angenommen worden sei.

A.8.6. Der fünfte Klagegrund (diskriminierende Abweichung) entbehre ebenfalls der faktischen Grundlage, soweit Artikel 195 keineswegs zwischen Jägern und Anglern einerseits und anderen Sportlern oder Erholungssuchenden andererseits unterscheide. Der in Artikel 195 enthaltene Hinweis auf den Begriff der Verwaltungsaktivität habe, da Jäger und Angler nicht unter diesen Begriff im Sinne von Artikel 185 fallen würden, nicht zur Folge, daß sie sich dem Anwendungsbereich der Artikel 190 und 194 des Dekrets entziehen würden.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.9.1. Nach einer ausführlichen Beschreibung des Gegenstands des Dekrets sowie der Tragweite seiner verschiedenen Bestimmungen wird die Zulässigkeit der Klage angesprochen.

A.9.2. Es wird vorgebracht, daß angesichts der Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Zulässigkeit der von Vereinigungen ohne Erwerbszweck erhobenen Klagen die dauerhafte Beschaffenheit der Tätigkeit der ersten klagenden Partei bestritten werden könne. Sowohl aus dem Datum der Gründung dieser Vereinigung ohne Erwerbszweck als auch aus der Art ihrer Tätigkeiten werde ersichtlich, daß sie nur zu dem Zweck gegründet worden sei, das fragliche Dekret anzufechten; die Verwirklichung anderer Tätigkeiten - in der Vergangenheit oder in der Gegenwart - entsprechend dem immateriellen Interesse, auf das sie sich berufe, sei nicht erwiesen.

A.9.3. Bezüglich der zweiten und der dritten klagenden Partei impliziere das Nichtvorhandensein eines Interesses der Vereinigung ohne Erwerbszweck - erste klagende Partei -, daß insofern, als sie ihre Eigenschaft als Mitglied dieser Vereinigung geltend machen würden, diese Eigenschaft genausowenig ausreiche, um ihr Interesse zu begründen.

Die an zweiter Stelle geltend gemachte Eigenschaft - Liebhaber von Touren, insbesondere mit motorisierten Fahrzeugen, im Wald - sei vage und unerheblich, da die Popularklage vor dem Hof unzulässig sei. Außerdem könnte ihnen die Nichtigerklärung des Dekrets keinen Vorteil bringen, da der Verkehr von Fußgängern außerhalb der Straßen und Wege bereits aufgrund der Artikel 165 und 166 des Forstgesetzbuches verboten sei; sie hätten höchstens ein Interesse an der Anfechtung jener Bestimmungen des Dekrets, durch welche der Verkehr von Kraftfahrzeugen im Wald geregelt werde.

A.10.1. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds impliziere das beschränkte Interesse der klagenden Parteien, daß dieser Klagegrund nur zur Nichtigerklärung jener Bestimmungen führen könnte, durch welche der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf der öffentlichen Straße geregelt werde, wobei es sich nämlich nur um Artikel 194 des Dekrets handele.

A.10.2. Zur Hauptsache sei festzuhalten, daß das Dekret - so wie der Staatsrat es in seinem Gutachten analysiert habe - den Zugang zu den Wäldern und den Verkehr im Wald, entweder auf den Straßen, Wegen und Pfaden und auf den für die Öffentlichkeit zugänglichen abgegrenzten Rastplätzen, oder auf einigen von ihnen, oder außerhalb dieser Orte regle.

Unter Berücksichtigung dieses Gegenstands sei eine ausreichende Grundlage in Artikel 6 § 1 III 2° und 4° des Sondergesetzes enthalten, deren weitgefaßte Tragweite sowohl aus dem Wortlaut als auch aus den Vorarbeiten hervorgehe. Weitere Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 würden diese zweifache Zuständigkeitsgrundlage konsolidieren, und zwar die Ziffern I 1° (Raumordnung), II 1° (Umweltschutz) und III 5° und 6° (Jagd und Fischerei) von Artikel 6 § 1 des besagten Gesetzes. Der Staatsrat habe übrigens die Zuständigkeit der Regionen, den Verkehr in den Wäldern zu regeln, nicht bestritten.

A.10.3. Soweit der Klagegrund die Gültigkeit des Dekrets vom 16. Februar 1995 angesichts des Artikels 6 § 4 3° des Sondergesetzes mit der Begründung bestreite, daß es den Verkehr auf den öffentlichen Straßen regle, sei er unbegründet.

Die Regionalkompetenz im Bereich der Naturerhaltung und der Wälder beinhalte die Zuständigkeit, zusätzliche Verordnungen bezüglich der Straßenverkehrspolizei auf den Straßen und Wegen in den Wäldern zu erlassen; diese Zuständigkeit lasse sich nicht darauf beschränken, die bisherigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen durchzuführen. Das Dekret habe übrigens einen umfassenderen Wirkungsbereich als Artikel 3 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, da es ebenfalls auf im Besitz von Privatpersonen befindliche Wälder anwendbar sei.

Artikel 6 § 4 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der bestimme, daß die Regionalregierungen an der Ausarbeitung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht beteiligt würden, stehe im Zusammenhang mit der Angelegenheit des Transports und betreffe lediglich Regeln bezüglich der allgemeinen Aufsicht, weshalb die Zuständigkeit der Region, ergänzende Verordnungen bezüglich der Verkehrspolizei in den Wäldern zu erlassen, mit dieser Sonderbestimmung vereinbar sei. Außerdem tue das Dekret der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Straßenverkehrspolizei keinen Abbruch; einerseits beeinflusse es weder die Sicherheit des Straßennetzes, noch die Geschwindigkeit, und andererseits gelte es nur in den Wäldern und ausschließlich auf den

verkehrsschwachen Straßen, in Anbetracht des in Artikel 186 1° vorgesehenen Ausschlusses.

Aus den vorstehenden Ausführungen werde ersichtlich, daß die Berufung auf Artikel 10 nicht gerechtfertigt werden könne. Wie dem auch sei, wenn schon ein Eingriff vorliegen sollte, so wäre dieser nur nebensächlich und stünde er im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung, da die föderale Zuständigkeit im Bereich der allgemeinen Straßenverkehrspolizei und die Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich des Fremdenverkehrs unberührt bleiben würden; von einem Zusammenarbeitsabkommen mit den betreffenden Behörden könne demzufolge nicht die Rede sein.

A.11.1. Was den zweiten Klagegrund betrifft, ergebe sich aus dem beschränkten Interesse der klagenden Parteien, daß dieser Klagegrund nur insofern zulässig sei, als er sich auf jene Dekretsbestimmungen beziehe, welche den Verkehr von Kraftfahrzeugen regeln würden.

A.11.2. Die Gemeinden und Provinzen könnten - wie jeder andere Eigentümer auch - einer Person oder einer Gruppe von Personen erlauben, sich in ihre Wälder zu begeben. Während nur sie allein den Fußgängern die Erlaubnis erteilen würden, unterliege diese - je nach dem Fall - der Aufsicht der Permanentdeputation bzw. der Wallonischen Regierung, wenn sie sich auf Radfahrer, Schiläufer, Führer von Zug-, Last- oder Reittieren oder Fahrer von Kraftfahrzeugen beziehe. Die somit in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 195 organisierte Aufsicht laufe auf eine spezifische Aufsicht über eine regionale Angelegenheit - Naturerhaltung und Forstverwaltung - hinaus, was vollkommen in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stehe.

A.12. Artikel 6 § 1 III 4° des Sondergesetzes, dessen Verletzung zur Unterstützung des dritten Klagegrunds geltend gemacht werde und der eine Beschränkung der Regionalkompetenz und -autonomie in bezug auf die Wälder darstelle, sei im engen Sinne auszulegen; er erlege die Konzertierung nur für spezifische Bestimmungen auf, d.h. diejenigen, die sich auf bestimmte Wälder bezögen, welche auf dem Gebiet von mehr als nur einer Region gelegen seien, nicht aber für allgemeine Bestimmungen, die - so wie das fragliche Dekret - auf die Gesamtheit der Wälder einer bestimmten Region anwendbar seien.

A.13.1. In Anbetracht des Interesses der Kläger sei der vierte Klagegrund nur angesichts jener Dekretsbestimmungen zulässig, die den Verkehr von Kraftfahrzeugen regeln würden.

A.13.2. Hinsichtlich der vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzungen sei es relevant, die Wallonische Regierung dazu zu ermächtigen, aus den im Dekret genannten Gründen individuelle Abweichungen von den Verkehrsregeln in den Wäldern einzuräumen und dies nicht bei jenen Tätigkeiten zu tun, die vielmehr persönlichen Interessen entsprechen würden, wie etwa Sport- und Freizeitaktivitäten. Diese seien übrigens weiterhin möglich, und zwar einerseits - je nach dem Fall - auf den Straßen, Wegen und Pfaden und auf den dazu abgegrenzten Rastplätzen und andererseits, im Falle der kraft Artikel 197 durchgeführten Abgrenzung oder wenn es sich um einen Privatwald handele, mit der Zustimmung der Eigentümer.

A.14. Was den fünften Klagegrund betrifft, würden die in den Artikeln 185 und 195 jeweils definierten und ins Auge gefaßten Verwaltungsaktivitäten nicht den Verkehr von Jägern und Anglern für deren persönlichen Bedarf umfassen; so ausgelegt, verstoße Artikel 195 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.15.1. Was den ersten Klagegrund betrifft, so habe der Hof in seinem Urteil Nr. 17/96 vom 5. März 1996 für Recht erkannt, daß die Regionalkompetenz im Bereich der Naturerhaltung und insbesondere im Bereich der Erhaltung der Wälder « die Region [ermächtigt], alle für ihre Ausübung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen ».

A.15.2. Was den zweiten Klagegrund betrifft, sei Artikel 195 schließlich so aufzufassen, daß er nicht eine spezifische Aufsicht im Sinne von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 organisiere, sondern eine Kontrolle hinsichtlich der Zweckbestimmung der zum wallonischen Waldbestand gehörenden Wälder. Er finde eine ausreichende Grundlage in Artikel 6 § 1 III 1° und 4° des Sondergesetzes, was durch das vorgenannte Urteil Nr. 17/96 des Hofes bezüglich des Dekrets des Wallonischen Region vom 16. September 1995 bestätigt werde, dessen Gedankengang sinngemäß auf den vorliegenden Fall übertragen werden könne.

A.15.3. Hinsichtlich der übrigen drei Klagegründe verweist die Wallonische Regionalregierung auf ihren Schriftsatz.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.16.1. Was das Interesse der ersten klagenden Partei, der VoE Codever Belgium, an der Klageerhebung betrifft, so habe sie trotz ihrer tatsächlich erst vor kurzem erfolgten Gründung einen umfassenden Tätigkeitsbereich, übrigens im Sinne der auf diese Angelegenheit bezüglichen Tätigkeiten. Neben ihrer Aktion im Zusammenhang mit dem fraglichen Dekret habe die erste klagende Partei eine Broschüre herausgegeben, an zahlreichen Ausstellungen, Messen und sportlichen Veranstaltungen teilgenommen und beabsichtige, Wanderungen oder Touren in den Wäldern zu organisieren, auch wenn sie dies bisher noch nicht getan habe. Während der Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret sei auf ihre Tätigkeiten hingewiesen worden, und die Wallonische Regierung habe sich sogar lobend darüber ausgesprochen. Sie weise also ein Interesse an der Klageerhebung auf, welches sich nicht auf die Bestimmungen bezüglich des Verkehrs von Kraftfahrzeugen beschränke, da sowohl aus ihrer Satzung als auch aus ihren Tätigkeiten hervorgehe, daß sie für die Förderung und den Schutz jeder Freizeitbeschäftigung in der Natur eintrete, ohne Rücksicht darauf, ob es dazu eines Fahrzeugs bedürfe oder nicht.

A.16.2. Unter Berücksichtigung des Gegenstands des Dekrets habe jeder Bürger ein Interesse daran, es anzufechten. D. Naveau und P. Delwiche würden zahlreiche Tätigkeiten innerhalb der Vereinigung ohne Erwerbszweck - erste klagende Partei - ausüben; ersterer sei Sekretär dieser Vereinigung. Abgesehen davon, daß beide Liebhaber von Touren im Wald seien, treibe die minderjährige Tochter von D. Naveau dort Pferdesport, während P. Delwiche in Wépion eine Motorradhandlung betreibe, die durch das Inkrafttreten des fraglichen Dekrets ernsthaft betroffen sei.

A.17.1. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds wird vorgebracht, daß der Umweltminister während der Vorarbeiten eingeräumt habe, daß die regionalen Zuständigkeiten im Bereich der Wälder, des Naturschutzes und der Naturerhaltung nur teilweise dem Dekret zugrunde gelegt werden könnten, d.h. nur insofern, als dieses Dekret den Verkehr außerhalb der öffentlichen Straßen regle. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 6 § 1 III 2° und 4° gehe nämlich keineswegs hervor, daß der Straßenverkehr auf den durch die Wälder führenden öffentlichen Straßen gemeint sei; obwohl während dieser Vorarbeiten die Regionalkompetenz hinsichtlich des Forstgesetzbuches ins Auge gefaßt worden sei, so enthalte dieses Gesetzbuch keineswegs eine Bestimmung, durch welche der Verkehr auf den öffentlichen Straßen geregelt werde. Da die Region den eigentlichen Bereich der Wälder verlasse, um den Verkehr von Personen und Fahrzeugen auf der öffentlichen Straße zu regeln, greife sie in den Bereich des Straßenverkehrs ein, der in die Zuständigkeit des Föderalstaates falle.

A.17.2. Im Gegensatz zur Wallonischen Regierung bezweifle die Flämische Regierung zu Unrecht, daß das Dekret von der Straßenverkehrspolizei handele. Die Zielsetzung des Dekrets werde nämlich mit derjenigen verwechselt, die durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung verfolgt worden sei. So hätten die verschiedenen im Dekret vorgesehenen Verbote den gleichen Gegenstand wie jene Verbote, die durch die verschiedenen, dem vorgenannten königlichen Erlaß im Anhang beigefügten Schilder zum Ausdruck gebracht worden seien. Der Umstand, daß die betreffenden öffentlichen Straßen durch Wälder führen und die Verbote Folgen für diese Wälder und für deren Ökosystem nach sich ziehen würden, ändere nichts an der Art der fraglichen Maßnahmen - die weiterhin Maßnahmen bezüglich der Straßenverkehrspolizei seien - und könne nicht eine Zuständigkeitsübertragung an die Regionen rechtfertigen.

Die zwei von der Flämischen Regierung angeführten Urteile des Kassationshofes würden die Rechtsauffassung der Kläger nicht entkräften. Einerseits könnten sie nicht eine Lösung bestätigen, die im Widerspruch zu einer durch einen königlichen Erlaß berücksichtigten Umschreibung stünde, und andererseits würden sie falsch ausgelegt. Das fragliche Dekret ziele darauf ab, die darin genannten Straßen, Wege und Pfade zu schützen und somit zu erhalten, indem der Verkehr in den Wäldern nur noch bedingt möglich sei, d.h. je nach der Entsprechung zwischen der Art des benutzten Weges und dem verwendeten Transportmittel.

A.17.3. Die Beteiligungspflicht aufgrund von Artikel 6 § 4 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 setze zwangsläufig voraus, daß die Angelegenheit der Straßenverkehrspolizei in die Zuständigkeit des Föderalstaates falle; dies werde im Urteil des Hofes Nr. 5/96 vom 18. Januar 1996 bestätigt.

Der von der Flämischen Regierung gemachte Unterschied zwischen der allgemeinen Aufsicht und der besonderen Aufsicht beruhe weder auf dem Sondergesetz noch auf den Vorarbeiten dazu; laut diesen

Vorarbeiten betreffe im Gegenteil «die allgemeine Aufsicht [...] die Polizeiverordnungen, welche auf die verschiedenen Beförderungsarten anwendbar sind, wie [...] die Straßenverkehrspolizei», wobei letztgenannte alle öffentlichen Straßen des Landes regle, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch einen Wald führen oder nicht.

A.17.4. Die Gesetzesbestimmungen, auf die die Wallonische Regierung Bezug nehme, um eine dekretmäßige Zuständigkeit zu begründen, würden nur eine Verordnungszuständigkeit betreffen; außerdem könnten sie nicht als ordentliche Gesetze eine Gesetzgebungskompetenz zugunsten einer Region oder Gemeinschaft übertragen.

A.17.5. Wie die Flämische Regierung vertrete die Wallonische Regierung die Meinung, daß die Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht angebracht sei; sie nehme also einen Umschwung gegenüber den Vorarbeiten zum Dekret vor, während welcher die impliziten Zuständigkeiten vom wallonischen Umweltminister ausführlich zum Ausdruck gebracht worden seien, um dem Dekret eine zuständigkeitsbezogene Grundlage zu vermitteln. Keine der drei Voraussetzungen für die Anwendung der besagten impliziten Zuständigkeiten sei im vorliegenden Fall erfüllt.

An erster Stelle sei - wie in der Klageschrift hervorgehoben worden sei - ein Eingriff in die föderale Zuständigkeit im Bereich der Straßenverkehrspolizei nicht die einzige Möglichkeit gewesen, die Zielsetzungen im Bereich der Wälder und der Naturerhaltung zu verwirklichen. Anschließend könne dieser Eingriff nicht als nebensächlich bezeichnet werden, denn einerseits handele es sich um Tausende von Kilometern öffentlicher Straße und andererseits gehe er von einem Aufbau aus, der sich grundlegend von demjenigen der Straßenverkehrsordnung unterscheide, indem eine verpflichtende Abgrenzung - im Gegensatz zur Straßenverkehrsordnung - nicht das Inkrafttreten der darin enthaltenen Verbote bestimme. Schließlich sei die Voraussetzung bezüglich einer möglichen differenzierten Behandlung nicht nur erforderlich, darüber hinaus sei sie im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da diese Angelegenheit im Gegenteil Gegenstand von internationalen Verträgen sei, die darauf abzielen würden, die verschiedenen einzelstaatlichen Gesetzgebungen zu vereinheitlichen.

A.18. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds und der in diesem Zusammenhang von der Flämischen und der Wallonischen Regierung geäußerten Bemerkungen sei darauf hinzuweisen, daß Artikel 195 tatsächlich auf den Verkehr auf den öffentlichen Straßen anwendbar sei; da Artikel 195 Abweichungen von den in den Artikeln 193 und 194 vorgesehenen Verboten betreffe, welche sich auf bestimmte öffentliche Straßen bezögen, beziehe er sich also ebenfalls auf die öffentlichen Straßen.

Der Verstoß gegen Artikel 7 des Sondergesetzes setze nicht voraus, daß die der fraglichen regionalen Aufsicht unterworfenen Handlungen mit denjenigen identisch wären, die der föderalen Aufsicht unterliegen würden. Es genüge ihre Gleichwertigkeit und Ähnlichkeit, die in diesem Fall vorliege.

A.19. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds, der den ersten zwei Klagegründen untergeordnet sei, sei darauf hinzuweisen, daß in der Argumentation der Flämischen und der Wallonischen Regierung Ursache und Wirkung miteinander verwechselt würden. Artikel 6 § 2 1^o des Sondergesetzes impliziere in Wirklichkeit, daß, wenn eine Region allgemeine Maßnahmen bezüglich der Wälder ergreifen wolle, sie vorher eine Konzertierung zu veranlassen habe, damit geprüft werde, ob keine spezifischen Bestimmungen für jene Wälder vorzusehen seien, welche sich auf das Gebiet von mehr als nur einer Region erstrecken würden; diese Konzertierung habe im vorliegenden Fall nicht stattgefunden, was implizit aus dem von der Flämischen und der Wallonischen Regierung eingenommenen Standpunkt ersichtlich werde.

A.20. Hinsichtlich des vierten Klagegrunds würden die Kläger zur Kenntnis nehmen, daß für die Flämische Regierung die Sport- und Freizeitaktivitäten ebenfalls im jeweiligen Absatz 2 der neuen Artikel 193 und 194 ins Auge gefaßt würden, und möchten, daß diese Auslegung vom Hof bestätigt werde.

Hinsichtlich der Argumentation der Wallonischen Regierung sei darauf hinzuweisen, daß die Verfolgung persönlicher Interessen ebenfalls bei jenen Abweichungen vorhanden sei, die insbesondere auf kulturellen und wissenschaftlichen Gründen basieren würden; der Umstand, daß der Verkehr in den Wäldern zu Sport- oder Erholungszwecken möglich bleibe, beinhalte außerdem, daß diese Art des Verkehrs nicht diskriminierend behandelt werden dürfe.

A.21. Hinsichtlich des fünften Klagegrunds sei zu betonen, daß die von der Flämischen und der Wallonischen Regierung zu Artikel 195 vorgebrachte Interpretation nicht mit dem Wortlaut dieser Bestimmung vereinbar sei. Die «Tätigkeiten der Verwaltung der weidmännischen und fischwirtschaftlichen Natur», auf die Artikel 185 verweise, würden sich in Wirklichkeit auf die Jagd und das Angeln als sportliche Betätigung

beziehen, weshalb tatsächlich eine Diskriminierung zwischen den Sport- oder Freizeitaktivitäten und den anderen, ähnlichen Aktivitäten, die diese Abweichung nicht genießen würden, vorliege.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit des von den klagenden Parteien hinterlegten «erläuternden Erwiderungsschriftsatzes»

B.1. Am 30. April 1996 haben die klagenden Parteien einen «erläuternden Erwiderungsschriftsatz» hinterlegt; da die für die Hinterlegung eines Erwiderungsschriftsatzes laut Artikel 89 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehene Frist am 25. März 1996 abgelaufen ist, ist der vorgenannte Schriftsatz unzulässig und wird er von der Verhandlung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage

Bezüglich der ersten klagenden Partei, der VoE Codever Belgium

B.2.1. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.2.2. Der Vereinigungszweck der ersten klagenden Partei, der VoE Codever Belgium, lautet gemäß Artikel 4 ihrer Satzung folgendermaßen:

«Die Vereinigung bezweckt die Förderung und den Schutz von Tätigkeiten und Freizeitaktivitäten in der Natur, ohne Rücksicht darauf, ob dabei von einem Fortbewegungsmittel Gebrauch gemacht wird. In diesem Zusammenhang kann die Vereinigung Messen, Ausstellungen und andere Kultur-, Sport- oder Medienveranstaltungen organisieren bzw. daran mitwirken, und zwar auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Sie kann Sternfahrten, Touren, Treffen und

andere ähnliche Tätigkeiten veranstalten. Die Vereinigung erteilt Beratung und Empfehlungen im gesamten Bereich der Benutzung öffentlicher Straßen. Die Vereinigung kann alle Handlungen vornehmen, die unmittelbar oder mittelbar mit ihrem oben definierten Zweck zusammenhängen. Sie kann an jeder Organisation, die ganz oder teilweise einen ähnlichen Zweck verfolgt, mitwirken, sich in welcher Form auch immer daran beteiligen und sich ihr anschließen. »

B.2.3. Die klagende Vereinigung erfüllt die vorgenannten Bedingungen. Ihr Vereinigungszweck unterscheidet sich vom allgemeinen Interesse und scheint sich nicht auf die Vertretung der individuellen Interessen ihrer Mitglieder zu beschränken. Soweit dieser Vereinigungszweck die Veranstaltung von « Sternfahrten, Touren, Treffen und anderen ähnlichen Aktivitäten » betrifft, kann er vom angefochtenen Dekret beeinflusst werden. Obwohl schließlich diese klagende Partei einräumt, daß der vorgenannte Aspekt ihres Vereinigungszwecks noch nicht zur Durchführung gebracht worden ist, geht aus den in ihrem Erwidernsschriftsatz angeführten Tatsachen in ausreichendem Maße die dauerhafte Beschaffenheit ihrer Tätigkeit hervor und läßt sich daraus nicht schließen, daß sie ihren Vereinigungszweck im Hinblick darauf festgelegt hätte, die Zulässigkeit ihrer Klage gegen das angefochtene Dekret sicherzustellen.

Bezüglich des zweiten und des dritten Klägers D. Naveau und P. Delwiche

B.3.1. In ihrer Klageschrift beziehen sich D. Naveau und P. Delwiche zur Rechtfertigung ihres Interesses - neben anderen Argumenten - auf ihre Eigenschaft als Liebhaber von Touren, insbesondere mit motorisierten Fahrzeugen, im Wald. P. Delwiche macht außerdem geltend, daß er eine Geländemotorradhandlung betreibt.

B.3.2. Die von D. Naveau und P. Delwiche geltend gemachte Eigenschaft als Liebhaber von Touren, insbesondere mit motorisierten Fahrzeugen, im Wald wird aus verschiedenen, dem Erwidernsschriftsatz beigelegten Schriftstücken ersichtlich. Ihre Situation kann - in dieser Eigenschaft - unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch ein Dekret beeinflusst werden, das unter anderem den Zugang von Kraftfahrzeugen abseits der Straßen und der übrigen dazu abgegrenzten Rastplätzen verbietet. Ihre Klage ist zulässig.

Zur Hauptsache

B.4. Zur Unterstützung ihrer Klage machen die Kläger fünf Klagegründe geltend. Die ersten drei Klagegründe gehen von einer Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften, die letzten zwei von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus.

Hinsichtlich der Klagegründe wegen Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften

Bezüglich des ersten Klagegrunds

B.5. Der erste Klagegrund, der das gesamte Dekret betrifft, beruht auf einer Verletzung der Artikel 35, 39 und 134 der Verfassung sowie der Artikel 6 § 1 II 1°, 6 § 1 III 2° und 4°, 6 § 4 3°, 10 und 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Die Kläger machen geltend, daß das Dekret eine Reglementierung des Verkehrs von Fußgängern, Radfahrern, Schiläufnern und Führern von Zug-, Last- oder Reittieren sowie von Fahrern von Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Straßen in den Wäldern einführe, wohingegen einerseits die Straßenverkehrspolizei kraft Artikel 6 § 4 des Sondergesetzes eine der föderalen Zuständigkeit unterliegende Angelegenheit geblieben sei und andererseits die Annahme des Dekrets nicht « notwendig » im Sinne von Artikel 10 des vorgenannten Sondergesetzes sei.

B.6. Das Dekret vom 16. Februar 1995 regelt den Zugang zu den Wäldern und den Verkehr in den Wäldern, entweder auf den Straßen, Wegen und Pfaden sowie auf den dazu abgegrenzten Rastplätzen, oder auf einigen von ihnen, oder außerhalb dieser Orte.

Laut der Begründungsschrift (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1994-1995, 272, Nr. 22; Sondersitzungsperiode 1992, 17, Nr. 2; Sondersitzungsperiode 1992, 52, Nr. 2bis) verfolgt das Dekret hauptsächlich zwei Zielsetzungen:

« - eine Zielsetzung der Naturerhaltung, der durch das Verbot von Kraftfahrzeugen auf den Wegen gemäß Artikel 194 und durch den Schutz des Waldökosystems gemäß Artikel 189 entsprochen wird;

- eine Zielsetzung der harmonischeren Forstpolitik und demzufolge der Entwicklung eines qualitätsbewußten Fremdenverkehrs:

+ durch die Einführung einer Zugänglichkeit der öffentlichen Straßen, die um so größer ist, je nachdem das Beförderungsmittel die Umwelt schont, wobei die Fußgänger Zugang zu den Straßen, Wegen und Pfaden, die Radfahrer, Schiläufer und Reiter zu den Straßen und Wegen und die Kraftfahrzeuge zu den Straßen haben (Artikel 192 bis 194);

+ durch die Gewährung von gesetzestechnischen Mitteln an die Wallonische Regierung, ein System der Abgrenzung der Straßen, Wege, Pfade und Rastplätze für die wallonischen Wälder zu organisieren (Artikel 196 bis 199), wobei diese Abgrenzung auch als ein System dienen kann, von dem punktuell abgewichen werden kann. »

B.7. Artikel 6 § 1 III des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung erteilt den Regionen die Zuständigkeit für die Regelung von

« 1° [...]

2° Schutz und Erhaltung der Natur, mit Ausnahme der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten sowie von nicht einheimischen Tierarten und Kadavern;

3° [...]

4° Wälder;

[...]. »

Indem der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Regionen die Zuständigkeit im Bereich des Schutzes und der Erhaltung der Natur sowie im Bereich der Wälder übertragen haben, haben sie ihnen unter Vorbehalt der in Artikel 6 § 1 III 2° *in fine* genannten Ausnahme die gesamte Zuständigkeit erteilt, die Vorschriften zu erlassen, die diesen Angelegenheiten eigen sind, und zwar unbeschadet ihrer etwaigen Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes.

B.8. Ein Dekret, das auf allgemeine Weise den Schutz des Waldökosystems bezweckt, indem insbesondere der Zugang zu den Wäldern abseits der Straßen, Wege und Pfade, die durch die Wälder führen, untersagt und die Benutzung dieser Wege je nachdem geregelt wird, wie die jeweiligen Beförderungsmittel dieses Ökosystem beeinträchtigen, paßt in den Rahmen der regionalen Zuständigkeit im Bereich der Wälder sowie im Bereich des Schutzes und der Erhaltung der Natur.

B.9. Es soll allerdings geprüft werden, ob das Dekret insofern, als es den Verkehr in den Wäldern regelt, ebenfalls durch die vorgenannte zweifache Regionalkompetenz gerechtfertigt werden

kann.

B.10.1. Artikel 6 § 4 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt folgendes:

« Die Regierungen werden beteiligt an

[...]

3° der Ausarbeitung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht und der Regelung des Verkehrs- und Transportwesens [...];

[...]. »

Den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung zufolge (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 21) betrifft die « allgemeine Aufsicht » die Polizeiverordnungen, welche auf die verschiedenen Beförderungsarten anwendbar sind, wie

- die Straßenverkehrspolizei,
- die allgemeine Schiffsordnung,
- die Eisenbahn-Polizeiordnung,
- die Aufsicht über den Personenverkehr per Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, Linienomnibus und Reiseomnibus,
- die Aufsicht über Seefahrt und Luftfahrt.

B.10.2. Aus der Verbindung der vorgenannten Artikel 6 § 1 III 2° und 4° und 6 § 4 3° geht hervor, daß die Regionen dafür zuständig sind, alle Regeln anzunehmen, die der Angelegenheit des Schutzes und der Erhaltung der Natur sowie derjenigen der Wälder eigen sind, aber daß diese Zuständigkeitszuweisung nicht die Befugnis beinhaltet, die Regeln der allgemeinen Aufsicht oder die Reglementierung des Verkehrs und des Transports anzunehmen - insbesondere die Regeln der Straßenverkehrspolizei -, da diese Zuständigkeit föderal geblieben ist, auch wenn die Regionalregierungen an ihrer Ausarbeitung beteiligt werden müssen.

B.10.3. Mit dem Ausdruck «Straßenverkehrspolizei» hat der Sondergesetzgeber auf jene Angelegenheit verwiesen, die insbesondere durch die durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze bezüglich der Straßenverkehrspolizei sowie durch den königlichen Erlaß vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung geregelt wurde.

Artikel 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei ermächtigt den König dazu, «die allgemeinen Verordnungen über die Polizei bezüglich des Straßenverkehrs von Fußgängern, Beförderungsmitteln auf dem Landwege sowie von Tieren festzulegen [...]».

Zur Durchführung dieser Ermächtigung wurde der vorgenannte königliche Erlaß vom 1. Dezember 1975 angenommen. Artikel 1 Absatz 1 dieses königlichen Erlasses besagt, daß die Verordnung «für den Verkehr von Fußgängern, Fahrzeugen, Zug-, Last- oder Reittieren und von Vieh auf der öffentlichen Straße» gilt. In Artikel 2 werden mehrere Begriffe definiert, darunter die Ausdrücke «Pfad», «Feldweg» und «Kraftfahrzeugstraße».

Titel II präzisiert die Verkehrsregeln: Artikel 9 regelt den Platz der Fahrer - insbesondere der Radfahrer, der Mopedfahrer und der Führer von Zug- oder Reittieren - auf der öffentlichen Straße; Artikel 22 läßt - Ausnahme vorbehalten - nur Kraftfahrzeuge zum Verkehr auf Kraftfahrzeugstraßen zu; Artikel 43 bezieht sich auf die Radfahrer und Mopedfahrer und Artikel 55 auf die Führer von Tieren.

Titel III des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 bezieht sich seinerseits auf die Verkehrszeichen. In diesem Titel legt Artikel 68 die Verkehrsschilder fest, darunter insbesondere das Zufahrtsverbot für Fahrer von Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Rädern (Schild C5), von Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern (C7, C9 und C11), für Reiter (C15) und für Fußgänger

(C19).

B.10.4. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß die Straßenverkehrspolizei die eine föderale Zuständigkeit geblieben ist, insbesondere jene Vorschriften umfaßt, die die öffentlichen Straßen definieren, sowie diejenigen, durch welche die Kategorien von Verkehrsteilnehmern definiert werden, die die öffentlichen Straßen benutzen dürfen oder nicht, sowie die Vorschriften, die sich auf die Verkehrszeichen im Zusammenhang mit den vorgenannten Gegenständen beziehen.

B.10.5. Soweit das Dekret die Begriffe « Pfad », « Weg » und « Straße » (Artikel 185) definiert, die Beförderungsweisen präzisiert, die jeweils Zugang dazu haben bzw. dort verboten sind (Artikel 193, 194 und 195), und dort die betreffende Abgrenzung regelt (Artikel 196 bis 199), regelt es Gegenstände, die der Straßenverkehrspolizei unterstehen, im Sinne von Artikel 6 § 4 3° des Sondergesetzes. In diesen Bestimmungen tut es demzufolge einer föderal gebliebenen Zuständigkeit Abbruch.

Es soll allerdings geprüft werden, ob die Ausübung der Regionalkompetenz im Bereich der Naturerhaltung und der Wälder nicht die Annahme der vorgenannten Bestimmungen des Dekrets voraussetzte und ob sie demzufolge im Bereich der Zuständigkeit nicht durch Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung gerechtfertigt werden.

B.11.1. Dieser Artikel 10 bestimmt folgendes:

« Die Dekrete können in Angelegenheiten, für die die Räte nicht zuständig sind, Rechtsbestimmungen enthalten, soweit diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig sind. »

Gemäß dieser Bestimmung können die Regionen eine Angelegenheit regeln, für die der Staat zuständig ist, und zwar entweder kraft eines ausdrücklichen Vorbehalts in den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, oder aufgrund seiner Restkompetenz. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem durch das Sondergesetz eingeführten System der ausschließlichen Zuständigkeiten ist eine Berufung auf Artikel 10 dieses Gesetzes jedoch nur unter der zweifachen Bedingung zulässig, daß die vorbehaltenen Angelegenheiten sich für eine differenzierte Regelung eignen und daß die Auswirkungen auf die vorbehaltenen Angelegenheiten nur nebensächlich sind.

B.11.2. Die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes sind im vorliegenden Fall erfüllt.

B.11.3. Es zeigt sich einerseits, daß der wallonische Gesetzgeber es berechtigterweise für notwendig halten konnte, den Verkehr - unter anderem von Kraftfahrzeugen - auf den durch die Wälder führenden Straßen zu regeln, um seine Zuständigkeit im Bereich des Waldschutzes auszuüben.

B.11.4. Andererseits eignet sich die somit geregelte Angelegenheit für eine differenzierte Behandlung und kann die Zuständigkeitsüberschreitung als nebensächlich bezeichnet werden.

Der Sondergesetzgeber war sich zum Zeitpunkt der Annahme des vorgenannten Sondergesetzes nämlich dessen bewußt, daß die durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze bezüglich der Straßenverkehrspolizei bereits in ihrem Artikel 3 § 1 3° die Möglichkeit für den Landwirtschaftsminister vorsahen, ergänzende Verordnungen für die «für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen in Staatsforsten, Natur- und Waldschutzgebieten» festzulegen, weshalb bereits vor der Annahme des fraglichen Dekrets eine spezifische Reglementierung des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen in den Wäldern vorgesehen war.

Der Hof weist außerdem darauf hin, daß kraft des neuen Artikels 186 1° des Forstgesetzbuches, der durch Artikel 1 des Dekrets eingefügt wurde, dieses Gesetzbuch nicht anwendbar ist auf Straßen, auf denen das problemlose Kreuzen von zwei Kraftfahrzeugen auf deren gesamter Länge möglich ist. Daraus ergibt sich, daß das Dekret hauptsächlich nur den Verkehr auf zweitrangigen Straßen regelt.

B.12. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß der Dekretgeber aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung zuständig ist, was die Dekretsbestimmungen bezüglich des Straßenverkehrs betrifft.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des zweiten Klagegrunds

B.13.1. Der zweite Klagegrund richtet sich gegen Artikel 1 des Dekrets vom 16. Februar 1995, soweit dieser die Artikel 193, 194 und 195 in das Forstgesetzbuch einführt. Dieser Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 35, 39 und 134 der Verfassung sowie der Artikel 6 § 4 3° und 7 des Sondergesetzes aus, wobei vorgebracht wird, daß die vorgenannten Dekretsbestimmungen eine Verwaltungsaufsicht über Handlungen einführen würden, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallen würden und für die der föderale Gesetzgeber eine spezifische Aufsicht organisiert habe.

B.13.2. Artikel 195 bestimmt, daß Abweichungen von den in den Artikeln 193 und 194 vorgesehenen Verboten im Bereich des Verkehrs der Permanentdeputation oder der Wallonischen Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, je nachdem, ob die betreffenden Wälder einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt einerseits bzw. einer Provinz andererseits gehören.

Die Absätze 2 und 3 von Artikel 195 ergeben sich aus einem im Ausschuß eingereichten Änderungsantrag (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, vorgenannt, S. 22, und *Dok.* 272, 1994-1995, Nr. 8); aus der Art und Weise, wie dieser Änderungsantrag begründet wurde, geht hervor, daß der

Dekretgeber dadurch, daß er ihn angenommen hat, auf eine derartige Weise hat vorgehen wollen, daß die Opportunität der Abweichungen von den Artikeln 193 und 194, die durch die dazu ermächtigten Verwaltungsbehörden geplant werden, überprüft werden kann.

B.13.3. Das Dekret vom 16. Februar 1995 gilt für alle in der Wallonischen Region gelegenen Wälder, einschließlich derjenigen, die den in Artikel 195 genannten Gemeinden, Provinzen und öffentlich-rechtlichen Anstalten gehören, übrigens ungeachtet der regionalen Lokalisierung dieser Behörden. Durch die Genehmigung, die dieser Artikel 195 in den Absätzen 2 und 3 vorsieht, organisiert das Dekret keine Maßnahme der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden, Provinzen oder öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Eigentümer von Wäldern sind; vielmehr führt es eine Kontrolle angesichts der Nutzung dieser Wälder - die zum wallonischen Forstbestand gehören - ein, die es ermöglichen soll, sich zu vergewissern, daß der Umfang der von den vorgenannten Behörden im Rahmen der Artikel 193 und 194 gewährten Abweichungen die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verbote und insbesondere den Sinn und Zweck des Dekrets nicht aushöhlt. Eine Maßnahme der spezifischen Aufsicht könnte der Zielsetzung des wallonischen Regionalgesetzgebers übrigens nicht entsprechen, soweit diese Maßnahme nicht auf alle Wälder anwendbar wäre, die den Gemeinden, Provinzen und öffentlich-rechtlichen Anstalten gehören.

B.13.4. Da bei der Prüfung des ersten Klagegrunds festgestellt wurde, daß der Regionalgesetzgeber dafür zuständig war, die Artikel 193 und 194 anzunehmen, durch welche der Verkehr auf den in den Wäldern gelegenen Wegen und Straßen geregelt wird, ergibt sich daraus, daß er aus denselben Gründen ebenfalls dafür zuständig war, eine Kontrolle angesichts der gewährten Abweichungen von den auf diese Wege und Straßen anwendbaren Verkehrsregeln einzuführen.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des dritten Klagegrunds

B.14.1. Der dritte Klagegrund, der sich gegen das gesamte Dekret richtet, geht von einer Verletzung von Artikel 6 § 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aus. Da mehrere in der Wallonischen Region gelegene Wälder nur Teile von sich auf das Gebiet verschiedener Regionen erstreckenden Wäldern sind, würde ein Verstoß gegen die im Klagegrund genannte Sonderbe-

stimmung vorliegen, da die darin vorgeschriebene Konzertierung weder mit der Region Brüssel-Hauptstadt noch mit der Flämischen Region stattgefunden hätte.

B.14.2. Artikel 6 § 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt folgendes:

« Die betreffenden Regierungen müssen miteinander beraten in bezug auf

1° die besonderen Bestimmungen bezüglich der auf dem Gebiet von mehr als einer Region gelegenen Wälder;

[...]. »

B.14.3. Wie aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 261/2, SS. 115 und 116) hervorgeht, findet sie ihren Ursprung nicht im königlichen Erlaß vom 6. Juli 1979 « zur Abgrenzung der Angelegenheiten in bezug auf die Jagd, die Fischerei und die Wälder, in denen eine unterschiedliche Regionalpolitik gerechtfertigt ist », sondern in Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1975 « zur Abgrenzung - im Rahmen der Zuständigkeiten des Landwirtschaftsministeriums - der Angelegenheiten, in denen eine völlig oder teilweise unterschiedliche Regionalpolitik gerechtfertigt ist », welche beide zur Durchführung des Gesetzes vom 1. August 1974 zur Gründung von Regionalinstitutionen zur Vorbereitung der Anwendung von Artikel 107^{quater} der Verfassung, abgeändert durch die Gesetze vom 19. Juli 1977 und 5. Juli 1979, ergangen sind. Dieser Artikel 3 bestimmte nämlich folgendes:

« Die Gesetzes- und Verordnungsmaßnahmen ergehen im gemeinsamen Einvernehmen durch den Landwirtschaftsminister und

1. [...];

2. die betreffenden regionalen Minister und Staatssekretäre, die für die Wälder zuständig sind, was die auf dem Gebiet von mehr als einer einzigen Region gelegenen Wälder betrifft;

3. [...]. »

Obwohl Artikel 6 § 2 1° des Sondergesetzes das im vorgenannten königlichen Erlaß erwähnte gemeinsame Einvernehmen durch das Erfordernis einer einfachen Konzertierung zwischen den Regionalregierungen ersetzt hat, ist der Gegenstand der letztgenannten Konzertierung nichtsdestoweniger im Hinblick auf das Vorstehende auszulegen. Die in Artikel 6 § 2 1° genannten « besonderen

Bestimmungen » sind demzufolge die Regionalbestimmungen, die auf jene Wälder anzuwenden sind, die sich über die Grenzen der diese Bestimmungen erlassenden Region hinaus erstrecken.

Daraus ergibt sich, daß, wenn eine Region Bestimmungen annehmen möchte, die auf Wälder angewandt werden können, deren Grenzen diejenigen des Gebiets der Region überschreiten, die vorherige Konzertierung mit der betroffenen Regionalbehörde bzw. mit den betroffenen Regionalbehörden erforderlich ist.

B.14.4. Das Dekret vom 16. Februar 1995 ist anwendbar auf alle wallonischen Wälder, was insbesondere durch die Überschrift von Titel XIV bestätigt wird, der durch Artikel 1 des Dekrets in das Forstgesetzbuch eingeführt worden ist: « Über den Verkehr in den Wäldern und Forsten der Wallonischen Region ». Es ist also auch anwendbar auf jene Wälder, deren Grenzen diejenigen der Wallonischen Region überschreiten, was den in dieser Region gelegenen Teil betrifft. Soweit das angefochtene Dekret auf diese Wälder anwendbar ist, hätte eine Konzertierung mit den anderen betroffenen Regionalbehörden stattfinden sollen.

Den Klägern zufolge hat diese Konzertierung nicht stattgefunden; der Hof stellt fest, daß die Wallonische Regierung weder darlegt noch behauptet, daß eine solche Konzertierung vor der Annahme des Dekrets vom 16. Februar 1995 stattgefunden hätte. Daraus ergibt sich, daß ein Verstoß gegen Artikel 6 § 2 1° des Sondergesetzes vorliegt.

Das angefochtene Dekret ist insofern für nichtig zu erklären, als es auf Teile von Wäldern, die auf dem Gebiet mehrerer Regionen gelegen sind, anwendbar ist.

Hinsichtlich der Klagegründe wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

Bezüglich des vierten Klagegrunds

B.15.1. Dieser Klagegrund richtet sich gegen die Artikel 193 und 194, die durch Artikel 1 des Dekrets in das Forstgesetzbuch eingeführt worden sind. Diese Bestimmungen wären diskriminierend, indem sie die Wallonische Regierung dazu ermächtigen würden, aus verschiedenen Gründen von den Verkehrsregeln abzuweichen, die sie jeweils in ihrem ersten Absatz bestimmen, ohne in diese

Gründe die Ausübung einer Sport- oder Freizeitaktivität einzubeziehen.

B.15.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.15.3. Wie unter B.6 betont wurde, verfolgte der Regionalgesetzgeber durch die Annahme des angefochtenen Dekrets insbesondere eine Zielsetzung des Schutzes der Natur und des Waldökosystems.

Dazu hat er in den Artikeln 192, 193 und 194 eine Zugänglichkeit zu den öffentlichen Straßen, die durch die Wälder führen, eingeführt, welche um so größer ist, je nach der angenommenen Vereinbarkeit der jeweiligen Beförderungsweise mit den verfolgten Zielsetzungen; im wesentlichen dürfen sich die Fußgänger der Straßen, Wege und Pfade bedienen, die übrigen Verkehrsteilnehmer, die keine Kraftfahrzeuge benutzen, der Wege und Straßen, wohingegen der Verkehr von Kraftfahrzeugen nur auf die Straßen beschränkt wird. Der Regionalgesetzgeber konnte es berechtigterweise für notwendig erachten, von diesen allgemeinen Regeln, mit welchen die von ihm verfolgten Zielsetzungen allgemeinen Interesses verwirklicht werden können, abweichen zu können, wenn Erwägungen, die ebenfalls mit dem allgemeinen Interesse zusammenhängen, dies rechtfertigen. Als solche gelten die medizinischen, pädagogischen, wissenschaftlichen, kulturellen und umweltschutzbezogenen Gründe im Sinne des jeweiligen Absatzes 2 der Artikel 193 und 194. Die von den Klägern angeführten Sport- und Freizeitaktivitäten hingegen sind darauf ausgerichtet, einem ausschließlich privaten Interesse zu entsprechen, wobei der Gesetzgeber demzufolge davon ausgehen konnte, daß keine seiner Zielsetzung des Waldschutzes zuwiderlaufende Abweichung gerechtfertigt war.

Der Hof stellt außerdem fest, daß dieser Behandlungsunterschied in keinem Mißverhältnis zu

den verfolgten Zielsetzungen steht, da einerseits Sport- und Freizeitaktivitäten wie diejenigen, die die Kläger ausüben, tatsächlich ausgeübt werden können, allerdings unter Beachtung der im vorstehenden beschriebenen allgemeinen Verkehrsregeln - und dies um so mehr, wie sie die Forstumwelt schonen - und andererseits die gleichen Verkehrsregeln im Rahmen der Abgrenzung im Sinne der neuen Artikel 196 bis 199, die durch Artikel 1 *in fine* des angefochtenen Dekrets eingefügt wurden, angepaßt werden können.

B.15.4. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß der vierte Klagegrund unbegründet ist.

Bezüglich des fünften Klagegrunds

B.16.1. Der letzte Klagegrund richtet sich gegen den neuen Artikel 195, Absatz 1, der durch Artikel 1 des angefochtenen Dekrets in das Forstgesetzbuch eingefügt wurde. Es wird vorgebracht, daß diese Bestimmung diskriminierend sei, indem sie vorsehe, daß die Artikel 190 bis 194 nicht auf jene Personen anwendbar seien, die berechtigt seien, eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Jagd oder der Fischerei auszuüben, andererseits aber keine ähnliche Befreiung vorgesehen sei für jene Personen, die sich zu Sport- oder Erholungszwecken in die Wälder begeben möchten.

B.16.2. Artikel 195 Absatz 1 bestimmt, daß die neuen Artikel 190 bis 194 unter anderem nicht anwendbar sind auf Personen, die berechtigt sind, eine Verwaltungsaktivität auszuüben. Dieser Begriff wird in Artikel 185 definiert, dem zufolge es sich dabei um « alle Tätigkeiten der Verwaltung, Bewirtschaftung oder Überwachung der forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, weidmännischen, fischwirtschaftlichen Natur oder der Naturerhaltung » handelt.

B.16.3. Im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten, bezieht sich die im vorgenannten Artikel 195 Absatz 1 vorgesehene Ausnahme weder auf Jäger, noch auf Angler. Diese Ausnahme gilt nur angesichts jener Personen, die mit Tätigkeiten der Verwaltung, Bewirtschaftung oder Überwachung zu verschiedenen Zwecken beauftragt sind.

Dem fünften Klagegrund ist also nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt das Dekret der Wallonischen Region vom 16. Februar 1995 « zur Abänderung des Forstgesetzbuches durch auf die Wallonische Region anwendbare Sonderbestimmungen bezüglich des Verkehrs der Bevölkerung in Wäldern und Forsten im allgemeinen » insofern für nichtig, als es auf Teile von Wäldern, die auf dem Gebiet von mehr als nur einer Region gelegen sind, anwendbar ist;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior